



Stand Nov. 2019

SATZUNG

Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 7. Oktober 1932 gegründete Verein trägt den Namen "Jägercorps Neuss-Furth 1932", nachstehend Jägercorps genannt, und ist seit dem 28.02.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Neuss unter der Nr. 2623 eingetragen. Der Verein führt den Namens-Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Neuss-Furth.

§ 2 Zweck

1. Pflege des heimatlichen Brauchtums, Teilnahme am Further Volks- und Heimatfest und allen Veranstaltungen und Aktionen der bestehenden Dachorganisation St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.
2. Pflege der Kameradschaft, verbunden mit der Pflege des Schießsports.
3. Heranbildung und Förderung der Schützenjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Jägercorps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Das Jägercorps ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Jägercorps dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jägercorps fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft im Jägercorps ist abhängig von einer Mitgliedschaft in einem Jägerzug.
2. Die passive Mitgliedschaft ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Jägerzug.
3. Sie muss jedes Jahr erneuert werden. Dies geschieht durch jährliche Beitragszahlung an das Jägercorps.
4. Jeder Jägerzug hat vor dem Volks- und Heimatfest zur Beitragszahlung eine aktuelle Mitgliederliste der aktiven/passiven Mitglieder vorzulegen. Hieraus ergibt sich die Beitragszahlung an das Jägercorps.
5. Eine Ausfertigung der Mitgliederliste dient als Quittung und Nachweis der Beitragszahlung.
6. Passive Mitglieder ohne Zugzugehörigkeit entrichten ihren Jahresbeitrag direkt an das Jägercorps.



7. Der Zug meldet jedes neue Mitglied mit Aufnahmeantrag dem Jägercorpsvorstand.
8. Das Jägercorps hat aktive Mitglieder, die sich an allen Veranstaltungen der Dachorganisation beteiligen, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.
9. Mitglied des Jägercorps kann jeder Bürger ab dem Alter von 8. Jahren werden, der sich an die Satzungen und Ziele des Jägercorps hält.
10. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Jägercorps besonders verdient gemacht hat. Hierbei entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Ehrenmitglied ist Beitrags frei.
11. Die Aufnahme eines Zuges ist schriftlich, mit den erforderlichen persönlichen Daten aller Mitglieder durch den Zugführer beim Vorstand zu beantragen.
12. Passive Mitglieder werden vom Vorstand, auch ohne Formationszugehörigkeit, aufgenommen. Sie haben bei den Belangen der Aktiven kein Stimmrecht.
13. Mitglieder mit dem Mindestalter von 8. Jahren bis 14. Jahre marschieren in einer Falknergruppe. Ab dem Alter von 14 Jahren marschieren sie in einem Jägerzug und gelten als Jungjäger bis incl. 24 Jahre (Stichtag Pfingst-Sonntag). Sie wählen aus dem Jägercorps ein Mitglied als Vertreter der Jungjäger in den Vorstand zum Jungjägerbeauftragten. Jungjäger sind bis zu Ihrem Alter von 18. Jahren beitragsfrei.
14. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1. beim Tode des Mitgliedes
- 1.2. durch Austritt
- 1.3. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied oder ein ganzer Zug kann ausgeschlossen werden,
 - 2.1. wenn gegen die Satzung gröblich verstoßen wird
 - 2.2. wenn das Verhalten in der Öffentlichkeit dazu angetan ist, Ansehen und Ziele des Jägercorps zu schaden
 - 2.3. wenn die Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand liegt.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines gesamten Zuges entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Die Rechtfertigung des Ausschlusses wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgetragen.
4. Mitglieder scheiden ohne Rechtsanspruch aus dem Jägercorps aus.

§ 7 Beiträge

1. Das Jägercorps erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.
2. Zur Deckung besonderer Kosten können Sonderbeiträge erhoben werden.



§ 8 Gliederung

1. Das Jägercorps setzt sich aus einzelnen Jägerzügen zusammen.
2. Ein Jägerzug sollte an den Schützenfesttagen mit mindestens 9 Marschierern teilnehmen.
3. Die Jägerzüge wählen aus ihren Reihen ihre Chargierten.
4. Das Eigenleben der Jägerzüge bleibt unberührt, sofern nicht gegen die Satzung oder zum Schaden des Jägercorps verstoßen wird. Corpsveranstaltungen gehen vor Zugangelegenheiten.

§ 9 Organe des Jägercorps sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Zugführerversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1. dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - 1.2. dem Schriftführer und dem 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter
 - 1.3. dem Kassierer und dem 2. Kassierer als dessen Stellvertreter
 - 1.4. dem Schießmeister und dem 2. Schießmeister als dessen Stellvertreter
 - 1.5. dem Major (er kann ein weiteres Amt aus 1.1. – 1.4. bekleiden)
 - 1.6. dem Hauptmann (er kann ein weiteres Amt aus 1.1. – 1.4. bekleiden)
 - 1.7. dem Jungjägerbeauftragten
 - 1.8. dem Archivar
 - 1.9. dem Zeugwart
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Adjutant, der vom Major ernannt wird, als Beisitzer
 - 2.2. die Blockführer
 - 2.3. die Zugführer, der dem Jägercorps angeschlossenen Klangkörper
 - 2.4. der Jägerkönig
 - 2.5. Beisitzer
3. Der Vorstand vertritt das "Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V." nach außen und führt die Geschäfte.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Sie vertreten das Corps gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§ 26 BGB Abs. 2). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die dem erweiterten Vorstand angehörenden Beisitzer, sind beratende Mitglieder.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Zugführerversammlung

1. Die Zugführerversammlung tagt 2-mal jährlich, sowie außerplanmäßig, wenn der Vorstand sie zur Entscheidung wichtiger Vereinsangelegenheiten einberuft.
2. Zur Zugführerversammlung werden nur die jeweiligen Zugführer und der Vorstand des Jägercorps eingeladen. Sollte der Zugführer verhindert sein, kann er einen Vertreter bestimmen.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet 1-mal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim geschäftsführenden Vorstand, unter Benennung der Einberufungsgründe, beantragt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
3. Zu jeder Generalversammlung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 - 3.1. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt sein. Durch die Zugführer, durch Ankündigung auf der Homepage des Jägercorps und sozialen Medien.
 - 3.2. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 14 Tage vorher einzureichen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Niederschriften: Beschlüsse des Vorstandes, der Zugführerversammlung, der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter angefertigt und unterzeichnet.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

Die Entgegennahmen der Jahresberichte durch Schriftführer, Kassierer, Schießmeister und Jungjägerbeauftragte sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer.

- 1.1. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- 1.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- 1.3. Die Wahl der Kassenprüfer.



§ 14 Major

1. Der Major wird während der Generalversammlung für drei Jahre von der Versammlung gewählt.
2. Der Major muss über 50% der Stimmen auf sich vereinen. Sollte bei mehreren Kandidaten keiner mehr als über 50% der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges statt.
3. Der Major ernennt sein Adjutant.
4. Der Major führt das Corps bei allen öffentlichen Anlässen an. Der Adjutant in Abwesenheit des Majors. An den Schützenfesttagen reiten der Major und sein Adjutant dem Corps voran.

§ 15 Hauptmann

1. Der Hauptmann wird während der Generalversammlung für drei Jahre von den Zugführern gewählt. Die Wahl wird vom Major durchgeführt, der auch stimmberechtigt ist.
2. Zur Wahl zum Hauptmann sind nur Zugführer oder deren Stellvertreter berechtigt.
3. Der Hauptmann muss über 50% der Stimmen auf sich vereinen. Sollte bei mehreren Kandidaten keiner mehr als über 50% der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges statt.
4. Der Zug des Hauptmanns wird Jägerhauptmannszug und marschiert immer als erster Zug hinter der Jägerfahnenkompanie.
5. Der Hauptmann überträgt die Aufgaben des Blockführers an den Oberleutnant des Hauptmannszuges, wobei der Hauptmann selbstverständlich der Ansprechpartner für alle Züge bleibt.
6. Die Blockführer für den 2. und 3. Block werden während der Generalversammlung gleichfalls für drei Jahre von den Zugführern gewählt

§ 16 Marschordnung

Die Marschordnung wird jährlich vor dem Volks- und Heimatfest ausgelost.

§ 17 Jägerkönig

1. Jägerkönig kann jedes aktive Mitglied werden, mit Ausnahme der Jungjäger.
2. Das Königsvogelschießen findet einmal jährlich statt.
3. Der Jägerkönig hat neben seiner Repräsentationspflicht, die Pflicht, die vier Ritterorden sowie die Plakette an der Königskette zu stiften.
4. Jeder Jägerkönig kann sich frühestens nach 10 Jahren wieder um dieses Amt bewerben.

§ 18 Jungjägerkönig

1. Die Jungjäger ermitteln jährlich den Jungjägerkönig.
2. Der Jungjägerkönig hat keinerlei Verpflichtungen.
3. Die Würde des Jungjägerkönigs kann nur einmal erreicht werden.



§ 19 Orden und Ehrenzeichen

Das Jägercorps verleiht, an verdiente Mitglieder, Freunde und Gönner Orden oder Ehrenzeichen. Vorschläge können von den Zügen eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schieß-Sport, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen und Bildern in der Presse, Jägercorps-Report, im Internet z.B. Internetseite des Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V., die Regimentsmeldung, an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände zum Schießsport. - nicht zulässig.

3. Das Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V. ist verpflichtet, seine Mitglieder an die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V. und den Verband zu melden. Dieses betrifft auch Nichtmitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V. im Rahmen der Teilnahme am Schützenfest. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V. Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Corps kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen. Auf der Einladung zu dieser Generalversammlung ist jedem Mitglied bekannt zu geben, dass der Antrag auf Auflösung gestellt ist und die Generalversammlung hierüber zu entscheiden hat. Für den Beschluss der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Corps stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Jägercorps oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Barvermögen an die Pfarre St. Josef in Neuss-Furth. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.



3. Sachwerte, insbesondere historische Werte (z.B. Königskette, Corpsfahnen, Pokale, Archive usw.) erhält die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V. mit der Auflage diese Gegenstände zu archivieren. Bei Neugründung eines Jägercorps sind diese Werte diesem Jägercorps zu übergeben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Neuss, den 08.11.2019